

# **Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Waldfriedhofes Böhrigen vom 29. Januar 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009; §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012; des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 382) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Striegistal in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 29.01.2013 die Friedhofsgebührensatzung wie folgt:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Waldfriedhof Böhrigen und die Trauerhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Striegistal. Für die Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle Böhrigen werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt beziehungsweise wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat. Gebührensschuldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung einer kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

## **§ 4 Gebühren**

Verwaltungsgebühren	
Grabmalgenehmigung	20,00 Euro
Ausstellung Graburkunde	5,00 Euro
Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit pro Jahr	15,00 Euro
Zustimmung zur Urnenumbettungen	20,00 Euro + Porto

Grabgebühren

Einzelerdgräber	410,00 Euro
Einzelerdgräber (Kinder bis 2 Jahre)	205,00 Euro
Doppelerdgräber	820,00 Euro
Urnengräber, pro Urne	410,00 Euro
Urnengrabstätte (Kinder bis 2 Jahre)	205,00 Euro
Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr für Erdgräber und Urnengräber	20,50 Euro
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstätte	30,00 Euro
Urnengemeinschaftsanlage, einmalige Gebühr pro Urne	2.450,00 Euro
Nutzungsgebühren	
Trauerhalle	110,00 Euro

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Striegistal sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2001 der ehemaligen Gemeinde Tiefenbach ihre Gültigkeit.

Striegistal, den 29.01.2013

Bernd Wagner  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Striegistal-Boten am 9. Februar 2013